

Umwelt / Energie / Sicherheit			
58	A	CE-Kennzeichnung bzw. Konformitätserklärung	Bestätigung
59	A	GS Zertifikat ("Geprüfte Sicherheit")	Bestätigung, als Anlage beifügen
60	I	Blauer Engel (RAL-UZ 205)	Bestätigung. Falls ja: Als Anlage beifügen
61	A	Stoffliche Emissionen ermittelt gem. ISO/IEC 28360: Druckphase (mg/h) (Summe Bereitschafts- + Druckphase). Werte wie folgt:	
62		TVOC: a) nicht über 10 mg/h bei Monochromdruck und b) nicht über 18 mg/h bei Mehrfarbendruck	Bitte Werte angeben a) Monochrom, b) Mehrfarbendruck
63		Benzol: < 0,05 mg/h bei Monochromdruck sowie bei Mehrfarbendruck	Bitte Werte angeben a) Monochrom, b) Mehrfarbendruck
64		Styrol: a) nicht über 1,0 mg/h bei Monochromdruck und b) nicht über 1,8 mg/h bei Mehrfarbendruck	Bitte Werte angeben a) Monochrom, b) Mehrfarbendruck
65		Ozon: a) nicht über 1,5 mg/h bei Monochromdruck und b) nicht über 3,0 mg/h bei Mehrfarbendruck	Bitte Werte angeben a) Monochrom, b) Mehrfarbendruck
66		Staub: Nicht über 4,0 mg/h bei Monochromdruck sowie bei Mehrfarbendruck	Bitte Werte angeben a) Monochrom, b) Mehrfarbendruck
67	A	Farbmitten dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die in die Gefahrenklasse Karzinogenität, Keimzellmutagenität, Reproduktionstoxizität, Spezifische Zielorgantoxizität einmalige Exposition und wiederholte Exposition entsprechend CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden.	Bestätigung der Einhaltung der Anforderung + Negativer AMES-Test und Sicherheitsdatenblätter oder Testergebnisse
68	A	Begrenzung des Einsatzes von Schwermetallen: Tonern dürfen keine Stoffe zugesetzt sein, die Quecksilber-, Cadmium-, Blei-, Nickel- oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten. Ausgenommen sind hochmolekulare Nickel-Komplexverbindungen als Farbmittel. Herstellungsbedingte Verunreinigungen durch Schwermetalle wie z. B. Kobalt- und Nickeloxide und zinnorganische Verbindungen sind so gering wie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu halten (Minimierungsgebot).	Bestätigung der Einhaltung der Anforderung + Vorlage einer Erklärung des Geräteherstellers oder Tonerherstellers.
69	A	Azo-Farbmittel: In Tonern dürfen keine Azo-Farbmittel (Farbstoffe oder Farbpigmente) eingesetzt werden, die krebserzeugende aromatische Amine freisetzen können, die in der Liste aromatischer Amine in der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang XVII, Anlage 8 (s. auch TRGS 614) genannt sind.	Bestätigung der Einhaltung der Anforderung + Vorlage einer Erklärung des Geräteherstellers oder des Tonerherstellers.
70	A	Handhabung der Tonermodule: Tonermodule und -behälter müssen so verschlossen sein, dass bei Lagerung und Transport kein Toner austreten kann.	Bestätigung
71	A	EU-Energy Star	Bestätigung und als Anlage beifügen